



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 9. März 2009**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 333)

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S. 204)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 333). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Abschluss Bachelor of Science im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Biogeowissenschaften.
- (2) ¹Bewerber mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten im Umweltbereich berücksichtigt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) ¹Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. ²Es erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation.
- (4) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. ²Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.
- (5) Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studiengang) vorgelegt werden.

§ 3

Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 90 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. ²Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über die im Geo- und Biosystem ablaufenden Prozesse wesentlich zu vertiefen und die methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den Systemen zu erlernen und anzuwenden. ²Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an der Schnittstelle von Geo- und Biowissenschaften zu arbeiten.



- (2) ¹Der Master-Studiengang widmet sich im Besonderen der Integration von Geowissenschaften und Mikrobiologie und befasst sich mit Prozessmechanismen, -abläufen und -zusammenhängen in naturnahen und natürlichen Systemen. ²Im Mittelpunkt stehen dabei die zeitlich und räumlich unterschiedlichen mikrobiologischen, molekulargenetischen, geologischen, geochemischen, mineralogischen, bodenkundlichen und geökologischen Interaktionen zwischen Geo-, Bio- und Hydrosphäre. ³Entsprechend dem interdisziplinären Gedanken des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften werden die unterschiedlichen Arbeitsansätze der beteiligten Teildisziplinen in praktischen Projektarbeiten eingeübt und zusammengeführt. ⁴Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).
- (3) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. ³Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. ⁴Die gegenwärtigen Fortschritte an der Schnittstelle molekularbiologischer und geowissenschaftlicher Forschung zeigen aber ebenso, dass auf dem Gebiet der Biogeowissenschaften ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt besteht. ⁵Die Transferierung und Umsetzung grundlegender biogeowissenschaftlicher Erkenntnisse in die praktische Anwendung wird deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller Umweltprobleme sein. ⁶Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder des Biogeowissenschaftlers von der Altlastensanierung, Bioremediation, vorsorgendem und nachsorgendem Grundwasser- und Bodenschutz über die Umweltanalytik und den Naturschutz bis hin zu Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltmanagement und Umweltbildung. ⁷Weitere mögliche Arbeitsgebiete sind betrieblicher Umweltschutz, sowie die Beratung von Verbänden, Politik und Wirtschaft.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Die Anrechnung vom im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. ²Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Gleichwertigkeitsprüfung. ³Ein vor dem Auslandsaufenthalt erstelltes „Learning Agreements“ erleichtert die Anerkennung.



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. ²Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule mit insgesamt 30 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule mit 30 Leistungspunkten gemäß Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften, Ökologie und den Umweltwissenschaften.
- (2) ¹Das zweite Studienjahr dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in 2 Projektmodulen (jeweils 15 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP). ²Die beiden Projektarbeiten müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften belegt werden.
- (3) ¹Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule genehmigt werden.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 9

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) Soweit Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen zu beachten sind oder empfohlen werden, sind diese in den Modulbeschreibungen angegeben.
- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. ²Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.



- (2) ¹Studienfachberatungen unterstützen die Studierenden bei der Organisation des Studienablaufs. ²Eine Teilnahme an der Studienfachberatung wird zu Beginn des 2. Studienjahres dringend empfohlen.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena